



## **Satzung des Hamburg Huskies American Sports e.V.**

### **Präambel**

In der Absicht den aus Amerika stammenden Sportarten in Deutschland zu einer weiteren Verbreitung zu verhelfen, hat sich der Hamburg Huskies American Sports e.V. die folgende Satzung gegeben.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Name des Vereins lautet „Hamburg Huskies American Sports“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Er wird Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und im American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Hamburg Huskies American Sports e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des American Footballs, Cheerleading und Flagfootballs sowie anderer amerikanischen Sportarten und die Wahrung seines ideellen Charakters, sowie die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

1. Trainings- und Sportveranstaltungen,
2. Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung von Regelkenntnissen,
3. Ausbildung von geeigneten Übungsleiter/innen,
4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von geeigneten Sportanlagen und Sportgeräten,
5. Darstellung des American Football in der Öffentlichkeit,
6. Kontaktgespräche.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im Verein Hamburg Huskies American Sports e.V. kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder,
- passive Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht. Sie sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

(5) Die Vereinsmitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur bis zum 15. November des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, können dazu verpflichtet werden, einen, um den Mehraufwand erhöhten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, sonstige Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Sonstige Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(5) Bei minderjährigen Mitgliedern haftet/en der/die gesetzliche/n Vertreter für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

(1) Mitglieder können ab dem 12. Lebensjahr wählen und abstimmen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(2) Eine Vertretung von beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Anträge, insbesondere Anträge zu Satzungsänderungen, müssen dem Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Passive Mitglieder haben nicht das Recht am Sportbetrieb teilzunehmen.

## **§ 6 Vereinsorgane**

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Vorstände und Beisitzer erweitert werden. Alle Vorstände und Beisitzer müssen Vereinsmitglied sein.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Hamburg Huskies American Sports e.V. im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(5) Für die Vereinsfinanzierung und zur Regelung von Abläufen im Verein kann der Vorstand entsprechende Ordnungen und Anweisungen erlassen.

(6) Der Vorstand ist auf seiner Versammlung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch fernmündlich gefasst werden. Der Vorstand tagt jeweils nach Bedarf.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder ein neues Vorstandmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ernennen.

(8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine Vergütung im Rahmen der gültigen Ehrenamtszuschläge erhalten.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Hamburg Huskies American Sports e. V. Ihr gegenüber ist der Vorstand verantwortlich. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Satzungsänderungen, Änderungen von Vereinsordnungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.

(7) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche und passive Mitglied sowie Ehrenmitglied, das mindestens 12 Jahre alt ist und das mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist, mit einer Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte, hat seine Bevollmächtigung durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnlichem nachzuweisen.

## **§ 9 Jugendversammlung**

(1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Satzung des Gesamtvereins entsprechen muss und vom Vorstand vorab zu genehmigen ist.

(2) Die Jugendversammlung hat die Aufgaben:

- Wahl eines Jugendvorstandes als Vertreter der Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand des Vereins
- Beschluss einer Jugendordnung.

## **§ 10 Protokollierung von Mitgliederversammlungen und Vorstandsbeschlüssen**

(1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Entscheidungen der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

(2) Die Versammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten. Ist kein Vorstand anwesend, wird ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit durch die Versammlung gewählt.

## **§ 11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten und
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit und vor der Mitgliederversammlung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Der Hamburg Huskies American Sports e.V. kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen. Hierzu bedarf es einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(3) Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.

(4) Für den besonderen Fall, dass der Hamburg Huskies American Sports e.V. als Abteilung in einen anderen Hamburger Sportverein integriert wird, entscheidet hierüber allein der Vorstand. Für alle Mitglieder besteht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. März 2021 beschlossen. Sie löst die am 18. November 2014 bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Satzung ab. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 26. März 2021